

# Informationen für quarantänepflichtige Personen

Stand 06.10.21, alle Informationen unter Vorbehalt, da kurzfristige Änderungen möglich.

Um die Verbreitung von Covid-19-Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen, sind Quarantänen unerlässlich. Infizierte Menschen oder von einer Infektion aufgrund enger Kontakte zu Infizierten besonders bedrohte Personen müssen sich für einen festgelegten Zeitraum in ihrer häuslichen Umgebung isolieren, um andere zu schützen. Dabei ist von Bedeutung, ob jemand gegen Corona geimpft ist oder bereits von einer Corona-Infektion genesen ist. Dies kann unter anderem Einfluss auf die Dauer der Quarantäne nehmen oder darauf, ob sie für Kontaktpersonen überhaupt erforderlich ist. Nachfolgend sind Hinweise für den Fall aufgeführt, dass eine Häusliche Quarantäne vom Gesundheitsamt oder Ordnungsamt angeordnet wurde oder diese gemäß rechtlicher Vorgaben auch ohne ausdrückliche individuelle Anordnung einzuhalten ist, zum Beispiel aufgrund eines positiven Testergebnisses oder der Einreise aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet.

<b>Besuche</b> sind nicht erlaubt	Quarantänepflichtige dürfen keinen Kontakt zu Personen haben, die nicht zu ihrer Haushaltsgemeinschaft gehören, weder zu Geimpften noch Ungeimpften. Ausnahmen: medizinisches Personal, Pflegedienst, sofern diese zuvor ausreichend über die Situation informiert wurden und der Einsatz dringend notwendig ist. Weitere Ausnahmen gelten, wenn in Notsituationen Feuerwehr, Polizei oder sonstige Rettungskräfte den Haushalt betreten müssen. Auch Mitbewohner*innen bzw. Haushaltsangehörige dürfen keinen Besuch empfangen und sollten Hygiene- und Abstandsregelungen unbedingt einhalten (siehe Infos der BZgA am Ende dieser Übersicht). Bei Kleinkindern im Haushalt müssen Kontaktbeschränkungen situationsgerecht angepasst werden, um auch weiterhin die notwendige Fürsorge und Zuwendung zu ermöglichen. Aber auch hier gilt: kein Besuch. Risikopatienten im Haushalt sollten nach Möglichkeit besonders geschützt werden.
<b>Haushalts-angehörige</b> Vorgaben für nicht quarantänepflichtige Haushaltsangehörige	<u>Nicht quarantänepflichtige</u> Haushaltsangehörige sollen Vorsichtsmaßnahmen sowie Hygiene- und Abstandsregeln im Umgang mit den Quarantänepflichtigen einhalten (siehe Hinweise des BZgA am Ende dieser Übersicht). Bei unvermeidbaren Begegnungen im Haushalt mit der infizierten Person sollten Masken getragen werden. Sie unterliegen aber ansonsten keinen besonderen Einschränkungen. Sie können z.B. das Haus verlassen und auch ihren beruflichen Tätigkeiten nachgehen.
<b>Garten + Balkon</b> können ggf. genutzt werden	Dürfen aufgesucht werden, wenn diese nur zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen und die Kontaktbeschränkungen sicher eingehalten werden können.
<b>Mehrfamilienhaus</b> Keller usw. nicht aufsuchen	Quarantänepflichtige dürfen die Wohnung nicht verlassen, auch nicht um Müll zu entsorgen, den Waschkeller oder einen anderen Kellerraum aufzusuchen. Ggf. sollten Nachbarn, Verwandte oder Freunde um Unterstützung gebeten werden. Direkter Kontakt ist dabei zu vermeiden.
<b>Abfälle</b> mit Kontakt infizierter Personen	Sämtliche Abfälle, die kontaminiert sein könnten, sind in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke und dann gut zugeschnürt in den Restmüll zu geben. Das gilt auch für zu entsorgende sogenannte Wertstoffe.

<p><b>Symptomatik</b> Verhalten bei auftretender oder zunehmender Symptomatik</p>	<p>Entsteht bei <b>engen Kontaktpersonen in Quarantäne</b> eine Covid-19-typische Symptomatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ärztliche Konsultation, z.B. Hausarzt,</li> <li>• in Notfällen ärztlicher Notfalldienst unter 116 117 oder ärztlicher Rettungsdienst 112.</li> </ul> <p>Wichtig: Immer zuerst telefonisch Kontakt aufnehmen! Auf Quarantäne hinweisen.</p> <p><b>Infizierte</b> in Quarantäne sollten bei kritischer Symptomatik ebenfalls zunächst telefonisch einen (Haus-)Arzt, im Notfall den ärztlichen Notfalldienst oder ärztlichen Rettungsdienst anrufen und dabei auf Quarantäne und Infektion hinweisen. Planbare Besuche beim Arzt nicht ohne Absprache mit dem Gesundheitsamt.</p>
<p><b>Testmöglichkeiten</b> für Infizierte und enge Kontaktpersonen in Quarantäne</p>	<p>Symptomfreie quarantänepflichtige enge Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zum Zwecke des Tests verlassen, allerdings nur für den direkten Hin- und Rückweg. Infizierte dürfen den Quarantäneort auch zum Test nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen.</p>
<p><b>Temperaturmessung und Tagebuch</b></p>	<p><u>Enge Kontaktpersonen in Quarantäne:</u> In einem Tagebuch dokumentieren Quarantänepflichtige ab ihrem letzten Kontakt zu einer positiv getesteten Person zweimal täglich ihre gemessene Körpertemperatur, allgemeine Aktivitäten und Kontakte zu anderen Personen.</p> <p><u>Infizierte:</u> Werden regelmäßig vom Gesundheitsamt angerufen und erhalten ebenfalls ein Tagebuch.</p>
<p><b>Hilfsdienste</b> während der Quarantäne, z.B. zum Einkaufen oder Hund ausführen</p>	<p>In allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld wurden Initiativen gegründet, um Menschen in Quarantäne oder auf andere Weise infolge der Corona-Krise Beeinträchtigten Hilfe anzubieten. Infos dazu bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder der Corona-Hotline des Kreises (02541 18-5380)</p>
<p><b>Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung</b> während der Quarantäne</p>	<p>Eine AU-Bescheinigung stellt ein Arzt nur aus, wenn wegen vorhandener Krankheitszeichen eine Beschäftigung nicht möglich ist. Arbeitsfähige Quarantänepflichtige können ggf. im Home-Office weiterarbeiten, wenn die Quarantäneregeln eingehalten werden.</p>
<p><b>Zusammenschluss Quarantänepflichtiger</b> aus mehreren Haushalten in einem Haushalt</p>	<p>In der Regel nicht erlaubt, Ausnahmen im begründeten Einzelfall nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Gesundheitsamtes.</p>
<p><b>Lohnausfälle</b> Infolge der Quarantäne</p>	<p>Arbeitgeber*innen oder Arbeitnehmer*innen können unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Ausgleich für einen quarantänebedingten Lohnausfall erhalten. Infos u. Anfragen an: LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht 0251 591-150 <a href="https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/">https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/</a></p>
<p><b>Konsequenzen</b> bei Quarantäneverstößen</p>	<p>Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden!</p>

<b>Beendigung der Quarantäne</b>	<p><u>Infizierte Personen:</u></p> <p>Die Quarantäne dauert in der Regel 14 Tage. Am letzten Tag muss ein negativer Corona-Schnelltest bzw. bei schweren Verläufen einen negativer PCR-Test vorgelegt werden. Das Testergebnis kann über ein Online-Formular übermittelt werden: <a href="https://www.kreis-coesfeld.de/quarantaene-aufhebung">https://www.kreis-coesfeld.de/quarantaene-aufhebung</a>.</p> <p>Eine sog. <i>Freitestung</i> während der laufenden Quarantäne ist nur für zuvor vollständig Geimpfte möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von fünf Tagen auf der Grundlage eines PCR-Testes und erst nach Prüfung durch das Gesundheitsamt.</p> <p><u>Enge Kontaktpersonen PCR-positiv getesteter Personen:</u></p> <p>Die Quarantäne dauert in der Regel 10 Tage. Eine <i>Freitestung</i> während der laufenden Quarantäne ist frühestens nach Ablauf von fünf Tagen und nur nach Prüfung durch das Gesundheitsamt im Einzelfall möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit negativem PCR-Test, der frühestens am fünften Tag der HQ vorgenommen wurde oder</li> <li>• mit negativem Ergebnis eines qualifizierten Coronaschnelltests, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen wurde, und zudem nachgewiesen ist, dass die Person aufgrund gesetzlicher Regelung oder behördlicher Anordnung mindestens zwei Mal pro Woche an verpflichtend vorgesehenen regelmäßigen Testungen auf Infektionen mit dem SARS-CoV2-Virus teilnimmt oder</li> <li>• mit negativem Testergebnis eines qualifizierten Coronaschnelltests, der frühestens am siebten Tag der Quarantäne vorgenommen wurde.</li> </ul> <p>Für alle Quarantänepflichtigen gilt: Bei bestehender Covid-19-Symptomatik ist eine Verlängerung der Quarantäne möglich.</p>
<b>Quarantänen bis zur Vorlage eines PCR-Testergebnisses</b> nach vorherigem positivem Selbsttest, Schnelltest oder wegen Erkältungssymptomen	Personen, die ein positives Testergebnis eines <u>Coronaselbsttests</u> erhalten haben, sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test zu machen. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sie sich bestmöglich absondern. Ebenso sind Personen, die sich wegen <u>Erkältungssymptomen</u> oder einem <u>positiven Coronaschnelltest</u> einem PCR-Test unterzogen haben, verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben. Bei positivem Ergebnis ist die Quarantäne fortzusetzen. Nicht immunisierte Haushaltsangehörige (immunisiert = vollständig geimpft oder genesen) der Personen, die aus den genannten Anlässen einen PCR-Test machen, müssen sich ebenfalls absondern. Dies gilt nicht für Selbsttests, wird aber empfohlen.
<b>Kontakt</b> zum Gesundheitsamt	Entweder meldet sich das Gesundheitsamt bei den quarantänepflichtigen Personen oder es kann in der Regel montags bis freitags zwischen 9.00 – 12.00 Uhr unter der Rufnummer 02541 18- 5380 (Corona-Hotline) erreicht werden.
<b>Weitere Informationen</b> nur vertrauenswürdige Quellen verwenden	Bitte vertrauen Sie nur qualifizierten Quellen. Informationen zu Covid 19 finden Sie u.a. hier: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">RKI – Robert-Koch-Institut</a></li> <li>• <a href="#">BzGA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</a></li> <li>• <a href="#">KVWL – Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe</a></li> <li>• MAGS NRW – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="#">Test- und Quarantäneverordnung für NRW</a></li> </ul> </li> </ul>

**Information der BzGA: Welche Hygienetipps sollten Sie in der Quarantäne beachten?**

Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung des Coronavirus sollten Sie selbst sowie Haushaltsmitglieder konsequent die Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen einhalten, die das Gesundheitsamt Ihnen empfiehlt. Dazu zählt:

- Halten Sie sich nach Möglichkeit in anderen Räumen auf als andere Haushaltsmitglieder oder nutzen Sie Räume, zum Beispiel für Mahlzeiten, möglichst zeitlich getrennt.
- Bei unvermeidbarem Aufenthalt im selben Raum halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern ein und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz (OP-Makse).
- Lüften Sie regelmäßig alle Räume.
- Teilen Sie Haushaltsgegenstände wie beispielsweise Geschirr und Wäsche nicht mit anderen Personen.
- Oberflächen und Gegenstände, mit denen Sie in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gesäubert werden.
- Sie und andere Personen in Ihrem Haushalt sollten regelmäßig, gründlich und mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Seife waschen.
- Die Hände sollten aus dem Gesicht ferngehalten werden, insbesondere von Mund, Nase und Augen.
- Beachten Sie die Husten- und Niesregeln: Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen und drehen Sie sich dabei am besten weg. Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch, das Sie anschließend entsorgen. Waschen Sie danach und auch nach dem Naseputzen gründlich die Hände.
- In Einzelfällen kann nach ärztlicher Rücksprache der Einsatz eines Desinfektionsmittels für Hände und/oder Oberflächen sinnvoll sein, beispielsweise wenn Erkrankte mit einer hochansteckenden Infektion zu Hause betreut werden oder wenn sich Personen anstecken könnten, die durch eine Immunschwäche besonders gefährdet sind (siehe auch „Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten, wenn an COVID-19 Erkrankte zu Hause betreut werden?“).

Quelle: BzGA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung → [Link](#)